

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Plettenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.06.2008
in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18.09.2008

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NRW.S. 360 / SGV.NRW 282) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Plettenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Plettenberg vom 17.06.2008 und 16.09.2008 für das Gebiet der Stadt Plettenberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

Plettenberg-Stadtmitte:

- an jedem letzten Sonntag im Monat April
- an jedem letzten Sonntag im Monat August
- an jedem ersten Sonntag im Monat November
- an jedem dritten Adventssonntag.

Plettenberg-Eiringhausen:

- an jedem ersten Sonntag im Monat Juni.

Plettenberg-Teindeln:

- an jedem zweiten Sonntag im Monat März
- am ersten Sonntag im Monat Oktober
- an jedem ersten Adventssonntag
- an jedem letzten Sonntag des Jahres, sofern dieser nicht auf den 1. oder 2. Weihnachtstag fällt.

Tag und Öffnungszeit der verkaufsoffenen Sonntage können auch abweichend festgesetzt werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig werden die entsprechenden Verordnungen vom 09.11.1988, 02.07.2001, 09.10.2002 und 14.07.2003 (Plettenberg-Stadtmitte), 04.05.1998 (Plettenberg-Eiringhausen) und 21.02.2008 (Plettenberg-Teindeln) außer Kraft gesetzt.

Die 1. Ergänzung vom 18.09.2008 tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.